

## **Zwangsversteigerung**

**Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Mittwoch, dem 11.09.2024, 10:00 Uhr**

im Amtsgericht Bremen-Blumenthal (Haus A), Landrat-Christians-Str. 67, Sitzungssaal A 104, folgender im Grundbuch von Bremen-Blumenthal Grundbuchbezirk Vegesack Blatt 907 eingetragener Grundbesitz versteigert werden:

1. Gemarkung Vegesack Flur 1, Flurstück 166, Gebäuderaum, Hofraum, Garten und Gang, Kirchheide 63, groß 315,5 m<sup>2</sup>.

**[Ca. 315,5 m<sup>2</sup> großes unbebautes Grundstück, mit ca. 42,50 m<sup>2</sup> großem massiven Schuppen.]**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.08.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist festgesetzt worden auf **58.600,00 €**.

2. Weiter soll folgender im Grundbuch von Bremen-Blumenthal Grundbuchbezirk Aumund Blatt 1168 eingetragener Grundbesitz versteigert werden:  
Gemarkung Vorstadt R 170 Flur 173, Flurstück 135, Gebäuderaum, Vorgarten, Hofraum und Hausgarten, Am Rivenkamp Nr. 16, groß 840 m<sup>2</sup>.

**[Freistehendes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit Teilkeller und ausgebautem Dachboden (ca. 90 m<sup>2</sup> Wohnfläche und ca. 9 m<sup>2</sup> Nutzfläche)]**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.09.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist festgesetzt worden auf **169.000,00 €**.

Der Gesamtwert (Verkehrswert) ist festgesetzt worden auf **227.600,00 €**.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Antragsteller / Antragsgegner / Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle, Gerichtshaus (Haus C), Zimmer C 002, abgeben.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Das Amtsgericht

gez. Rechtspflegerin